Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Kaiserbad-Saal

(1) Geltungsbereich

1.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung des Veranstaltungsraumes Kaiserbad-Saal der dreiturmspringer GmbH (nachfolgend als „Vermieter" bezeichnet), zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Bankett, Präsentationen, Tagungen etc.

1.2.

Das Catering wird ausschließlich vom Kaiserbad übernommen. Nach Zustimmung zu dem zuletzt datierten vorliegenden Angebot ist dieses verbindlich und schließt ein, dass ein Catering nicht alternativ an andere Firmen abgegeben werden kann. Ein Verstoß des Veranstalters (nachfolgend als „Mieter" bezeichnet) hingegen berechtigt den Vermieter zur sofortigen, fristlosen Kündigung. Die bis dahin angefallenen Kosten auf Seiten des Vermieters sind vom Mieter zu tragen.

1.3.

Der Saal darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken übertragen werden. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

1.4.

Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten etc. ist der Mieter anzugeben, sodass klar erkenntlich ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Besuchern bzw. sonstigen Dritten und Vermieter, sondern lediglich zwischen Besucher bzw. sonstigen Dritten und Mieter besteht.

(2) Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung

2.1.

Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Annahme des Angebotes des Vermieters. Eine Annahme gilt als erklärt, sobald der Kunde das Angebot schriftlich bestätigt.

2.2.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingung für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche sowie einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

2.3.

Der Vermieter haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind.

2.4.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden oder Unfälle die durch die Nutzung externen Equipments, welches der Mieter zur Verfügung stellt, entstehen.

2.5.
Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Ihre Garderobe, für mitgebrachte Sachen, Geschenke etc.

2.6.
Sollte der Mieter einen gewerblichen Vermittler oder Organisator eingeschaltet haben, so haften diese zusammen und gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.7.
Der Mieter ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung vertreten sind. Die Schadenssumme richtet sich nach der Beschädigung, die gutachterlich festgestellt wird.

2.8.
Der Vermieter kann vom Mieter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherung, Bürgschaft, Kaution) verlangen.

(3) Verbote

3.1.
Dem Mieter sind alle Handlungen und Unterlassungen verboten, die gegen Recht und Gesetz verstoßen oder die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden. Insbesondere ist es verboten, Feuerwerk zu verwenden oder sonstige feuergefährliche Tätigkeiten auszuführen, gesundheitsgefährdende oder toxische Stoffe zu verwenden oder extremistische, diskriminierende oder ähnliche Inhalte in Wort und Schrift zu verbreiten.

3.2.
Bei Verstößen gegen diese Verbote wird eine Vertragsstrafe für jeden Tatbestand fällig.

3.3.
Der Vermieter untersagt die Nutzung von Konfetti jeglicher Art. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter berechtigt eine zusätzliche Reinigungsgebühr in Höhe von 350,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(4) Wiederherstellung des früheren Zustandes

4.1.
Der frühere Zustand der Räumlichkeiten ist innerhalb der Nutzungszeit umgehend wiederherzustellen.

4.2.
Einbauten, Aufbauten oder Vorrichtungen des Mieters sind von diesem auf seine Kosten nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich abzubauen und abzutransportieren (auch Leergut etc.). Dies gilt ebenso für den bei der Veranstaltung anfallenden Abfall. Bei fruchtloser Fristsetzung ist der Vermieter berechtigt, dies auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

(5) Leistungen, Preise, Zahlung

5.1.
Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Mieter bestellten und vom Vermieter zugesagten Leistungen zu erbringen.

5.2.
Der Mieter ist verpflichtet, die für die Leistungen vereinbarten Preise des Vermieters zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte.

5.3.
Alle Preise für diese Veranstaltung verstehen sich als Bruttopreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19%. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Vermieter allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

5.4.
Rechnungen des Vermieters ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu bezahlen. Sofern der Mieter nicht Verbraucher i. S. d. §13 BGB ist, erhöht sich der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen auf 9% über dem Basiszinssatz. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der eines höheren Schadens vorbehalten.

5.5.
Im Falle des Verzugs ist der Vermieter berechtigt, den Mahnaufwand pauschal mit 8,00 Euro je Mahnschreiben zu berechnen.

5.6.
Bei Zahlungsverzug des Mieters kann der Vermieter nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz verlangen.

(6) Leistungsfreiheit des Vermieters

6.1.
Der Vermieter wird – neben den gesetzlichen Gründen – von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstaltungszwecks, gebucht werden
- der Mieter gegen eines der unter Ziffer (3) genannten Verbote verstößt
- der Vermieter begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist

- durch eine erhebliche Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl durch den Mieter eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung aus verschiedenen Gründen (z.B. Sicherheit, Kapazität) nicht gewährleistet ist
- ein Verstoß gegen obigen genannten Geltungsbereich vorliegt
- der Mieter eine vereinbarte Vorauszahlung nicht rechtzeitig bezahlt hat

6.2.
Liegt eine der vorgenannten Gründe oder ein gesetzlicher Grund vor, kann der Vermieter die Veranstaltung gegenüber dem Mieter absagen. Der Vermieter hat den Mieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Absage ist auch während der laufenden Veranstaltung möglich.

6.3.
Es besteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz gegenüber dem Vermieter, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten des Vermieters.

6.4.
Dem Vermieter steht das Recht zu, in begründeten Fällen, gegenüber einzelnen Teilnehmern ein Hausverbot auszusprechen.

(7) Vertragsrücktritt

7.1.
Ein Rücktritt des Mieters von dem mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn der Vermieter der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

7.2.
Sofern zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Mieter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Vermieters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Mieters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Vermieter ausübt.

7.3.
Tritt der Mieter nach Vertragsabschluss zurück, ist der Vermieter berechtigt folgende Kosten in Rechnung zu stellen:

Nach Vertragsabschluss kann der Mieter wie folgt reduzieren / stornieren:

- Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn wird eine Kostenpauschale in Höhe von 500,00 Euro für die entstandene Beratungsleistung berechnet
- Bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn können 25% der Teilnehmer kostenfrei storniert werden.
- Bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn können 15% der Teilnehmer kostenfrei storniert werden.
- Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn können noch 2 Teilnehmer kostenfrei storniert werden.

Die Stornierungsmöglichkeit bezieht sich immer auf das tatsächlich gebuchte Kontingent und nicht auf die originale Anfrage.
Alle zusätzlichen Stornierungen werden mit 100% des vertraglich vereinbarten Preises als Vertragsstrafe in Rechnung gestellt.

7.4.
Ein außergewöhnliches Kündigungsrecht des Vermieters besteht in folgenden Fällen:

- Zahlungsverzug des Mieters. Der Verzug entsteht mit Ablauf des Datums für die Vorauszahlung
- Nicht erbrachte oder nicht fristgerecht erbrachte Sicherheitsleistung bzw. Kaution
- Falsche, nicht hinreichend genaue oder nicht fristgerecht vorgelegte Angaben über Zweck oder Inhalt der Veranstaltung
- Unberechtigte Gebrauchsüberlassung an Dritte
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Pflichten aus dem Mietvertrag
- Verstoß der Veranstaltung gegen geltendes Recht oder zu erwartende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Fehlender Nachweis und Nichterfüllung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen

7.5.
Der Mieter hat in Fällen der außerordentlichen Kündigung keinen Entschädigungsanspruch gegen den Vermieter. Schäden des Vermieters im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung sind vom Mieter zu tragen.

(8) Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

8.1.
Die für die Vorbereitungen und Abrechnung bindende genaue Personenzahl muss der Mieter mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter schriftlich mitteilen; sie bedarf der Zustimmung des Vermieters.
Der Vermieter ist berechtigt, die Preise für die Raummiete und das Catering anzupassen.

8.2.
Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Vermieter zusätzliche Kosten für Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen, es sei denn, den Vermieter trifft ein Verschulden. Der Raum wird von 10:00 Uhr am Veranstaltungstag bis 06:00 Uhr des Folgetages vermietet.

(9) Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Mieter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem exklusiven Caterer, dem Restaurant Kaiserbad.

(10) Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1.
Es wird ausschließlich die Musikanlage des Saales im Kaiserbad genutzt.

10.2.
Soweit der Vermieter für den Mieter und auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, Vollmacht und Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

10.3.
Die Verwendung von eigenen elektronischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Vermieters bei Verwendung dieser Geräte gehen zu Lasten des Mieters. Die daraus entstehenden Kosten muss der Mieter dem Vermieter erstatten.

10.4.
Störungen und Schäden an den vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Vermieter diese Störungen und Schäden nicht zu vertreten hat.

(11) Sicherheitsbestimmungen / allgemeine Pflichten des Mieters

11.1.
Der Vermieter versichert, dass alle Maßnahmen zum Brandschutz getroffen wurden und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden. Die Rettungswege sind nach den geltenden Brandschutzbestimmungen ausgeschildert.

11.2.
Der Mieter hat alle bestehenden, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Anweisungen der Sicherheitsorgane befolgt werden.

11.3.
Etwa erforderliche Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, sind vom Mieter rechtzeitig an die zuständige Behörde zu richten bzw. zu beschaffen.

11.4.
Zu beachten sind insbesondere:

a) die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Vorschriften über die Einhaltung sog. Immissionswerte
b) bei Veranstaltungen im Freien die Naturschutzgesetze sowie eine evtl. bestehende Landschaftsschutzverordnung
c) ab 22:00 Uhr sind alle Türen geschlossen zu halten und nur als Durchgang nutzbar.

11.5.
Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung gemäß den behördlichen Auflagen durchzuführen.

11.6.
Der Mieter hat dem Vermieter einen Beauftragten zu benennen, der während der Nutzung des Vertragsgegenstandes anwesend und für den Vermieter stets erreichbar sein muss.

11.7.
Er ist für die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten und Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

11.8.
Das notwendige Aufsichts- und Ordnungspersonal sowie alle anderen benötigten Hilfsdienste bzw. Dienstleister (z.B. für Garderobe und Toiletten) werden vom Mieter auf seine Kosten gestellt.

11.9.
Die Veranstalter (Mieter) von Musikdarbietungen oder anderer Werke haben dies gemäß Urheberrechtsgesetz bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Straße 11, 81667 München) anzumelden und die anfallenden Beträge zu entrichten. Sie stellen den Vermieter gegenüber der GEMA von jeder diesbezüglichen Haftung frei.

11.10.
Der Mieter hat die bei den Veranstaltungen anfallenden Steuern und Abgaben selbstständig abzuführen.

(12) Verkehrssicherungspflicht

12.1.
Die Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt einschließlich der unmittelbaren Zuwege geht für die Dauer der Veranstaltung auf den Mieter über.

12.2.
Den Anweisungen von Verantwortlichen des Vermieters, insbesondere in Sicherheitsfragen und bei Geräusch- und Lärmentwicklung sowie zum Schutz des Bauwerks, ist unbedingt Folge zu leisten.

(13) Werbung

13.1.
Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Jede Art der Werbung in den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das verwendete Werbematerial ist dem Vermieter vor der Veröffentlichung vorzulegen.

13.2.
Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden vom Vermieter vorgegeben. Der Mieter verpflichtet sich, Werbung, gegen die der Vermieter Einspruch einlegt, nicht zu verwenden.

(14) Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

14.1.
Mitgeführte Ausstellungstücke oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Verantwortung des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Der Vermieter übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei Fahrlässigkeit oder vermeintlichem Vorsatz des Vermieters.

14.2.
Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den Arbeitsschutzanforderungen zu entsprechen. Der Vermieter ist berechtigt, einen Qualitätsnachweis zu verlangen. Das Aufstellen, Anbringen oder sonstiges Verwenden von Gegenständen muss der Mieter vorher mit dem Vermieter abstimmen.

14.3.
Die mitgebrachten Ausstellungstücke oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter das, darf der Vermieter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen, wenn dadurch die zeitliche Vermietung Absatz 8.2. überschritten wird. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der, eines höheren Schadens vorbehalten.

14.4.
Beschädigung der Räumlichkeiten samt Inventar gehen zu Lasten des Mieters. Die Schadenssumme richtet sich nach der Beschädigung, die gutachterlich festgestellt wird.

(15) Schlussbestimmungen

15.1.
Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt deutsches Recht.

15.2.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen durch Absprache zwischen Vermieter und Mieter unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.3.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.